KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Ablehnung eines Bewerbers auf Lehrerstellen mit dem Vorwurf des Rechtsextremismus durch ein staatliches Schulamt¹

und

ANTWORT

der Landesregierung

Nach vorliegenden Informationen wurde im Verlauf der letzten sieben Monate ein nach schulinternen Kriterien als geeignet eingestufter Bewerber um Lehrerstellen mehrfach durch ein staatliches Schulamt zurückgewiesen. Dies passierte, obwohl er an mehreren Schulen das Bewerbungsverfahren ebenso erfolgreich absolviert hatte wie das Vorstellungsgespräch, sodass die Schulen selbst ihn einstellen wollten. Zunächst begründete das zuständige Schulamt die Zurückweisung pauschal mit einer nicht weiter belegten angeblichen rechtsextremistischen Gesinnung des Bewerbers. Später wurden formale Gründe angeführt und darauf verwiesen, dass die Stellenausschreibung selbst sich plötzlich erledigt hätte.²

- 1. Muss ein Schulamt des Landes den Vorwurf des Rechtsextremismus begründen, wenn es einen Bewerber um eine Anstellung als Lehrer aus diesem Grunde abweist, obwohl der Verfassungsschutz keine Belege vorliegen hat, die den Bewerber als rechtsextremistisch erkennen ließen?
 - a) Wenn ja, welche Kriterien sind für den Nachweis rechtsextremistischer Gesinnung oder gar Handlung vom Schulamt verbindlicherweise zu prüfen?
 - b) Wenn nicht, weshalb muss ein Vorwurf von solcher Tragweite nicht begründet werden?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

-

¹ Das Einverständnis des Betroffenen, seine persönlichen Daten zu verwenden, liegt dem Landtag vor.

Die an dieser Stelle im Original vorhandenen Textteile bzw. Fragen werden aus Datenschutzgründen der Landesregierung nur in Papierform zugeleitet und nicht in der Datenbank veröffentlicht.

Grundsätzlich gibt es keine Verpflichtung, Absagen gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber zu begründen. Ein Anspruch kommt allenfalls im Rahmen eines Konkurrentenstreitverfahrens, zum Beispiel im Rahmen einer Akteneinsicht, oder im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in Betracht. Die Absagen an die Bewerberinnen und Bewerber, die an den Bewerbungsgesprächen teilgenommen haben, werden durch die unteren Schulbehörden erstellt und versandt. Grundsätzlich besteht keine konkret einzuhaltende Formvorgabe, sodass die Entscheidungen und Begründungen dem jeweils vorliegenden Einzelfall gerecht werden können. Soweit eine Begründung vorgenommen wurde, folgt hieraus kein Rechtsanspruch der Bewerberin oder des Bewerbers auf eine ausführliche Begründung.

Bei der Einstellung von Lehrkräften gilt es, die beste Bewerberin oder den besten Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auszuwählen (Grundsatz der Bestenauslese, Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz). Die politische Treue ist Bestandteil des Begriffs Eignung in Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz. Die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers umfasst neben fachlichen Voraussetzungen und formellen Qualifikationen auch charakterliche Eigenschaften und die Bereitschaft, der für das erstrebte Amt erforderlichen politischen Treuepflicht zu genügen. Die Eignungsbeurteilung ist rechtlich verbindliche Voraussetzung für den Eintritt in das Beamtenverhältnis. Demnach darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 Beamtenstatusgesetz). Der Begriff des öffentlichen Amtes gemäß Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz umfasst auch arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, sodass die Eignungsbeurteilung gleichermaßen bei Tarifbeschäftigten erfolgt.

Liegen Zweifel an der Einhaltung der politischen Treuepflicht durch die Bewerberin oder den Bewerber vor, können diese einen Eignungsmangel im Sinne des Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz begründen. Die Zweifel des Dienstherrn an der Verfassungstreue des Beamtenbewerbers müssen allerdings auf Umständen beruhen, die – einzeln oder in ihrer Gesamtheit ("Summeneffekt") – von hinreichendem Gewicht und bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, ernste Besorgnis an der künftigen Erfüllung seiner Verfassungstreuepflicht auszulösen. Erst wenn diese Schwelle überschritten ist, setzt die Beurteilungsermächtigung des Dienstherrn ein. (BVerwG, Urteil vom 9. Juni 1983, 2 C 45.80, Rn. 23.)

Ob eine Bewerberin oder ein Bewerber die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt, ist im Rahmen der für den jeweiligen Einzelfall gestellten Eignungsbeurteilung zu entscheiden. Hierbei kommt es auf die jeweilige Persönlichkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers und auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles an. Besondere Kriterien für die Annahme einer rechtsextremistischen Gesinnung bestehen nicht. Ein schematisches Anknüpfen an Kriterien oder einzelne konkrete Verhaltensweisen, nach denen eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht die Gewähr dafür biete, sie bzw. er werde jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten, ist nicht zulässig und findet aus diesem Grunde auch nicht statt.

2. Welche Akteure sind für die Überprüfung und abschließende Bewertung der Bewerber verantwortlich? Auf welcher Grundlage dürfen sie entscheiden?

Nach erfolgter Bewerberauswahl übermittelt die Schulleiterin oder der Schulleiter die erforderlichen Unterlagen an die zuständige Schulbehörde, welche als personalführende Stelle dann die jeweilige Einstellungsentscheidung trifft.

Der Vollzug der Einstellung obliegt nach Maßgabe von Abschnitt I Nummer 2, 2.1 und 2.2 der Verwaltungsvorschrift "Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern" vom 7. Dezember 2018, zuletzt geändert am 18. Juni 2020, den Schulämtern beziehungsweise dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung. Dies umfasst bei Einstellungen in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Befugnis zum Vollzug der Einstellung, konkret zur Prüfung des Vorliegens der Ernennungsund Einstellungsvoraussetzungen, zur Erstellung und Unterbreitung des Einstellungsangebots sowie zur Vornahme der Ernennung und zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages. Zudem wird die Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 1 Personalvertretungsgesetz und die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 18 Gleichstellungsgesetz sowie der Schwerbehindertenvertretung nach § 178 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch eingeleitet.

3. Reicht im Falle des Rechtsextremismus-Vorwurfs seitens des Schulamtes der pauschale Verweis auf Publikationsorte, wie die Zeitschriften "Junge Freiheit", Sezession" und "Compact" aus oder haben konkret inhaltliche Belege mit Blick auf die publizierten Texte bzw. Aussagen zu erfolgen, um den folgenreichen Vorwurf, der Bewerber wäre rechtsextremistisch, zu begründen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Bei der Eignungsbeurteilung kommt es auf die jeweilige Persönlichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers und auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles an.

Ein schematisches Anknüpfen an Kriterien oder einzelne konkrete Verhaltensweisen, nach denen eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht die Gewähr dafür biete, sie beziehungsweise er werde jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten, ist nicht zulässig und findet aus diesem Grunde auch nicht statt.

4. Wie begründet das Schulamt im Falle des Bewerbers² um verschiedene Lehrerstellen dessen Abweisung, nachdem dieser Bewerber nach jeweils durchlaufenem Bewerbungsverfahren und zudem erfolgreich absolviertem Vorstellungsgespräch eindeutige Stellenzusagen verschiedener Schulen² erhalten hatte?

Gemäß der "Handreichung für die Schulleiterinnen und Schulleiter der öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen für das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren um die unbefristete Neueinstellung in den öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern" des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Februar 2018 trifft die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten als wesentliche Grundlage für die durch die Schulbehörde vorzunehmende Einstellung eine Auswahlentscheidung mit Festlegung einer Rangfolge in Abstimmung mit dem Örtlichen Personalrat und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung auf der Grundlage einer Gesamtschau der Bewerbungsunterlagen und der Wertung der Bewerbungsgespräche.

Die jeweilige Schulbehörde erstellt nach Beendigung des Mitbestimmungsverfahrens gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 1 Personalvertretungsgesetz das Einstellungsangebot und übersendet es an die ausgewählte Bewerberin oder an den ausgewählten Bewerber. Die Schulleiterin oder der Schulleiter erhält eine Kopie des Einstellungsangebotes.

Folglich entscheidet die Schulleitung nicht über eine Einstellung, sondern übermittelt lediglich eine Bewerberauswahl mit Rangfolge nach festgelegten Kriterien.

5. Weshalb wurden im Fall mindestens der genannten Auswahlverfahren² die Stellenausschreibungsverfahren durch die Schulleitungen sofort für beendet erklärt, unmittelbar nachdem sich² erfolgreich vorgestellt und seitens der Schulleitungen, des Personalrates und der Gleichstellungsbeauftragten eine klare Stellenzusage erhalten hatte?

Ein Anspruch auf Einstellung besteht nicht. Sofern sich Änderungen in der Personalplanung ergeben, kann von einem Ausschreibungsverfahren auch wieder Abstand genommen werden.

6. Trifft die Entscheidung zur Beendigung der Stellenausschreibung die Schulleitung der die Stelle ausschreibenden und den Bewerber prüfenden Schule oder das Schulamt?

Diese Letztentscheidung treffen die Staatlichen Schulämter als untere Schulbehörden für die Stellenausschreibungen der allgemeinbildenden Schulen und das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung für die Stellenausschreibungen der beruflichen Schulen.

- 7. Ist den genannten Schulen vom zuständigen Schulamt bzw. vom Schulamtsleiter der genaue Beweggrund, also "Rechtsextremismus", mitgeteilt worden?
 - a) Wenn ja, mit welcher Begründung?
 - b) Wenn nicht, mit welcher anderen Begründung?

In allen Verfahren wird mit den jeweiligen Schulen das Ergebnis der Prüfungen in der Regel mündlich erörtert, um dann auch gegebenenfalls weitere Handlungserfordernisse abzustimmen. Dabei werden den Schulleiterinnen und Schulleitern auch die Gründe mitgeteilt, die zu einer Ablehnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers führen. Der Beweggrund Rechtsextremismus wird so nicht geäußert. Vielmehr werden gegebenenfalls Zweifel an einer hinreichenden Verfassungstreue als Grund für die Ablehnung formuliert.

8. Entspricht der² jeweils mitgeteilte Grund, das Stellenausschreibungsverfahren wäre plötzlich aus schulorganisatorischen Gründen beendet worden, der Wahrheit?

Wenn nicht, warum wurden die Ausschreibungsverfahren beendet?

Auskünfte der Verwaltung werden in allen Verfahren stets nach bestem Wissen erteilt. Auskünfte entsprechen insofern stets der Wahrheit.